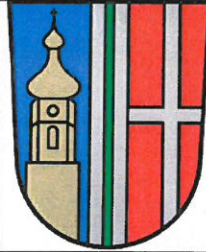


Dienststelle:

**Gemeinde  
Schweitenkirchen**

Hauptstr. 29  
85301 Schweitenkirchen



Ort, Tag:

Schweitenkirchen, den 29.07.2020

## Bekanntmachung über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62.0 „Schweitenkirchen Zentrum“

I.) Der Gemeinderat der Gemeinde Schweitenkirchen hat am 28.07.2020 beschlossen den Bebauungsplan **Nr. 62.0 „Schweitenkirchen Zentrum“** gem. § 30 BauGB aufzustellen. Ziel der gemeindlichen städtebaulichen Regelung soll sein, die innerörtliche Versorgung sicherzustellen, das Ortszentrum zu erhalten und das Maß der Wohnnutzung festzulegen. Ein Arbeiterwohnheim bzw. Boardinghaus fügt sich in diese Struktur bzw. Nutzungskonzeption nicht ein und soll daher ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine Überplanung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke erforderlich.

Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Flurstücke jew. Gemarkung Schweitenkirchen: Fl.Nr. 8/0, 29/0, 30/0, 30/1, 43/0, 85/0, 87/2, 89/5, 90/3, 104/1, 104/2, 113/33, 115/1, 115/2, 115/3, 116/6, 116/7, 116/8, 116/10, 118/0, 119/0, 119/2, 119/3, 119/5, 120/0, 120/2, 120/3

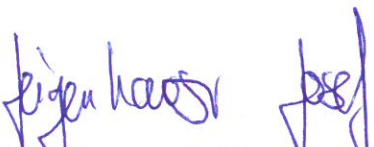
Der Geltungsbereich liegt im Zentrum des Hauptorts Schweitenkirchen nördlich und südlich der Hauptstraße östlich bis zur Dr.-Hans-Eisenmann-Straße, westlich bis Anwesen Hauptstraße 10 und ergibt sich aus nebenstehendem Lageplan.



Er weist eine Größe von ca. 1,6ha auf.

II) Nach der Erstellung des Planentwurfes werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen in einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegt und erörtert. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen.

Gemeinde Schweitenkirchen, 29.07.2020

  
Helgenhauser, 1. Bürgermeister

Angeheftet am:

29-07-2020

Abgenommen am: